

ille vir sanctus Africanis respondere conciliis, nisi quod antiquitus apostolica Sedes et Romana cum ceteris tenet perseveranter ecclesia? . . . Huic responde, imo ipsi Domino, cujus ille antistes usus est testimonio. Nach Empfang der Briefe des Papstes erklärte er in einer Predigt (Serm. 131, 10): Jam enim de hac causa duo concilia missa sunt ad sedem apostolicam: inde etiam rescripta venerunt. Causa finita est, utinam aliquando finiatur error. Diesen echt augustinischen Gedanken brachte eine spätere Zeit in die kürzere Formel: Roma locuta, causa finita. Da aber unter Papst Zosimus (417—418) Celestius in Rom erklärte, se omnia damnaturum, quas sedes apostolica damnaret (Aug. De pecc. orig. 7, 8), und zwar secundum sententiam b. m. praedecessoris tui Innocentii (Aug. C. duas ep. Pelag. 2, 4, 6), so konnte die Frage nach der persönlichen Schuld des Pelagius und Celestius auf's Neue geprüft werden. Eine Approbation der pelagianischen Lehren enthalten die Briefe des Papstes nirgends, wohl aber die entschiedenste Reprobation und Verdammung, sobald der Papst die innere Verlogenheit und Heuchelei der Häretiker gewahr wurde. Die Verurtheilung ist enthalten in einer noch im Sommer 418 erlassenen, nur in Fragmenten erhaltenen Encyclika (tractatoria) an alle Kirchen des Erdbereiches (s. Migne, PP. lat. XX, 693). Fast jedes dieser Fragmente zeigt, wie Papst Zosimus das Ansehen des apostolischen Stuhles zu wahren wußte. Es war also Glaube der gesammten Kirche Nordafrikas, daß der römische Bischof der Nachfolger des hl. Petrus auf dem apostolischen Stuhle und in Folge dessen der Erbe einer besondern Jurisdiction sei. Der Papst handelte als höchster Richter in Sachen des Glaubens und der Disciplin, weil er sich in Folge der göttlichen Einsetzung dazu für verpflichtet hielt, und die Kirche von Afrika nahm in ehrsüchtigen Gehorsam die Entscheidungen des apostolischen Stuhles entgegen. Gegen diese Anerkennung des Primates von Seiten des afrikanischen Episcopates können die Handel betreffs des Priesters Apiarius eine Instanz nicht abgeben (s. Hefele, Conc.-Geschichte II, 120 ff.). — Der Ausläufer des Pelagianismus, der Semipelagianismus, erhielt seinen Todesstoß nicht so sehr durch die Canones der schwach besuchten zweiten Synode von Orange 529, als durch die Bestätigung dieser Canones durch Papst Bonifatius II. (Hefele II, 724 ff.). — In gleicher Weise wurden die Päpste d. in den christologischen Kämpfen als entscheidende Auctorität angerufen. Da die verderblichen Lehren des Nestorius, welche das ganze Erlösungswerk in Frage stellten, auch in Aegypten Eingang fanden, sah sich der hl. Cyrillus, Patriarch von Alexandrien, veranlaßt, dieselben in verschiedenen Schriften, ohne daß er den Urheber jener Irrlehren nannte, zu widerlegen. Erst als das Uebel den Höhepunkt

erreicht hatte, wandte er sich, wie es die alte christliche Sitte erforderte (τὰ μακρὰ τῶν ἐκκλησιῶν εἶδη παρούσαν), an Papst Celestin I. (422—432), er möge sich doch würdigen, zu entscheiden, was recht sei (τὴν ὁρθοῦσαν τὸ δοκοῦν), ob nämlich die Alexandriner noch mit Nestorius in kirchlichem Verkehr bleiben dürften oder nicht; ferner möge Seine Heiligkeit den Entscheid allen Kirchen des Ostens mittheilen (Migne, PP. gr. LXXVII, 86). — Derartige Fälle wurden damals in Rom regelmäßig auf Synoden behandelt. Der Papst theilte dann den bekannten Entscheid Cyrill mit und beauftragte ihn zugleich mit der Auctorität des römischen Stuhles, um die Sentenz Roms durchzuführen (Auctoritate igitur tecum nostrae sedis ascita, nostra vices usus, hanc exsequens districto vigore sententiam; Migne ib. 94). Aus dieser Correspondenz ergeben sich die wichtigsten Folgerungen. Es erscheint nämlich als alter kirchlicher Gebrauch, über derartige Angelegenheiten, welche die Absetzung eines häretischen Bischofes betrafen, nach Rom zu berichten, und Cyrill hielt dieß für so nothwendig, daß er für einstweilen nicht einmal im Namen seiner eigenen Kirche die kirchliche Gemeinschaft mit Nestorius abzubrechen wagte, indem er den Papst um eine formelle richterliche Entscheidung bat. Offenbar unterstellte er, daß letzterer den Erzbischof von Constantinopel aus der Gemeinschaft der Gesamtkirche ausschließen könne. Seinerseits setzte Celestin seine Auctorität in der fraglichen Angelegenheit einfach als anerkannt voraus. In den Briefen an Nestorius herrscht kein anderer Ton als in dem an Cyrill; ja so sehr ist er überzeugt, daß die von ihm vorgetragene Lehre die Lehre der gesammten Christenheit und somit die Lehre Christi sei, daß er nicht nur an Cyrill, sondern auch an den Patriarchen Johannes von Antiochien schreibt, sein Urtheilsspruch sei der Urtheilsspruch Christi des Herrn. Die Entscheidung des Papstes hatte Cyrill im Namen Celestins und als dessen Bevollmächtigter auszuführen. Sehr bald nach Empfang der päpstlichen Schreiben berichtete Cyrill unter Anderem auch an den Patriarchen von Antiochien, wie die Sache stand, und fragte an, was jener zu thun gedenke; er selbst sei entschlossen, den Entscheidungen Celestins Folge zu leisten, und er wolle sich nicht der Gefahr aussetzen, die kirchliche Gemeinschaft mit solchen Männern zu verlieren; es handle sich übrigens nicht um Kleinigkeiten, sondern um einen Urtheilsspruch über den Glauben selbst und die Ruhe sämmtlicher Kirchen (Migne ib. 96). In ähnlichem Sinne schrieb er auch an andere Prälaten; immer aber handelte es sich darum, den päpstlichen Entscheid (τὸν ἀποστέλλοντάς τόντον) zur Anerkennung zu bringen. — Eine große Partei in Constantinopel drängte jedoch auf Abhaltung eines allgemeinen Concils. Dasselbe trat 431 zu Ephesus (s. d. Art. IV, 670 ff.) zusammen, beriefen von Theodosius II. und Valentinian III. unter Zustimmung des Papstes Celestin. Den Voratz